

deutsches eigentum 1

wien, 12.11. (apa) der staatssekretaer im bundesministeriums fuer finanzen, dr. hermann withalm, sprach heute im grossen festsaal der wiener handelskammer ueber "das problem des deutschen eigentums in oesterreich nach seiner gesetzlichen und vertraglichen loesung- erfahrungen und aussichten". wir hoffen, erklarte der staatssekretaer u.a. dass die ratifizierung des vermoegensvertrages zwischen oesterreich und der bundesrepublik deutschland rasch vonstatten gehen wird, worauf wir nicht zoeuern werden, das problem des sogenannten kleinen deutschen eigentums ehestmoeglich aus der welt zu schaffen. aller voraussicht nach werden sich schon demnaechst der bundestag der bundesrepublik deutschland und sodann auch der nationalrat der republik oesterreich mit dem am 15. juni 1957 in wien unterschriebenen vermoegensvertrag beschaeffigen und den vertrag ratifizieren. die ratifikationsurkunden sollen dann so bald wie moeglich in bonn ausgetauscht werden.

im oesterreichischen staatsvertrag wurde eine uebertragung des deutschen eigentums seitens der alliierten vorgenommen die sich keineswegs nur auf die vermoeenswerte beschraenkt, die etwa dem deutschen reich gehoert hatten, sondern alle deutschen vermoeenswerte ohne jede ausnahme umfasst. im artikel 22/13 sind jedoch rueckuebertragungsmoeglichkeiten gegeben. allerdings sind darin bestimmungen enthalten, dass deutsche vermoeenswerte, sofern sie einen wert von 260.000 schilling uebersteigen, nicht in das eigentum deutscher physischer personen uebertragen werden duerfen.

bei der rueckuebertragungsmoeglichkeit handelt es sich, wie staatssekretaer dr. withalm betonte, um eine kannbestimmung. niemand koennte somit oesterreich zwingen, das sogenannte kleine deutsche eigentum bis zur wertgrenze von 260.000 schilling den deutschen voreigentuemern zurueckzustellen. oesterreich hat jedoch, seiner auffassung

2145/24

... jedoch, seiner auffassung ueber das redlich erworbene privateigentum getreu, sofort nach abschluss des staatsvertrages erklart, es wolle von der rueckuebertragungsmoeglichkeit in groesstmoeglichem umfang gebrauch machen. die gesetzliche moeglichkeit dazu gibt das erste staatsvertragsdurchfuehrungsgesetz.

eine ungemein wichtige bestimmung darin ist die, dass die rueckuebertragung jeweils in dem zustand erfolgt, in dem sich die vermoeenswerte im zeitpunkt der einregelung der tatsaechlichen verfuegungsgewalt an die deutschen voreigentuemern befinden. dadurch sind alle ersatzansprueche von vornherein ausgeschlossen.

das bundesministerium fuer finanzen ist nach dem staatsvertragsdurchfuehrungsgesetz auch ermaechtigt, deutsche vermoeenswerte zu veraeußern. ehemaliges privates deutsches eigentum wird derzeit jedoch nur dann veraeußert, wenn es sich eindeutig um eigentum deutscher juristischer personen handelt oder wenn der deutsche physische voreigentuemern seine zustimmung zum verkauf gibt.

in juengster zeit, erklarte staatssekretaer dr. withalm weiter, konnte man immer wieder von der notwendigkeit der erstellung eines planes, wie die ehemaligen usia- betriebe saniert werden koennten, hoeren. die entscheidung ueber das kuenftige schicksal der betriebe des ehemaligen deutschen eigentums fiel am 13. mai 1956, als sich das volk gegen eine weitere ausdehnung der verstaatlichung mit unmissverstaeendlicher deutlichkeit aussprach. der wille der volkes fand seinen niederschlag im paragraph 47 des ersten staatsvertragsdurchfuehrungsgesetzes, durch den der finanzminister ermaechtigt ist, ehemaliges deutsches eigentum, das in das eigentum der republik oesterreich uebergegangen ist, zu veraeußern. dies muss moeglichst rasch geschehen und damit beantwortet sich die frage der erstellung eines planes von selbst. (fortsetzung) 2057+ba+